

Allgemeine Mandatsbedingungen

Nach Bundesrechtsanwaltsordnung und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz sind wir verpflichtet, unsere Mandanten umfassend zu informieren und auf diverse Besonderheiten des Beratungsvertrages hinzuweisen. Diese Aufgaben erfüllen wir in der Erstberatung. Wichtige Punkte, die Gegenstand des anwaltlichen Dienstleistungsvertrages sind, halten wir für Sie in unseren Allgemeinen Mandatsbedingungen fest:

1. Beauftragung, Umfang und Ausführung unserer Tätigkeit

Unsere Dienstleistung entsprechend Ihrem Auftrag umfasst Ihre rechtliche Beratung und Ihre anwaltliche Vertretung gegenüber Dritten im allgemeinen Rechtsverkehr und vor Gerichten und Behörden. Inhalt des Auftrages ist die anwaltliche Tätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolges. Unsere Rechtsberatung bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Der Auftrag wird, soweit nicht die Vertretung durch einen einzelnen oder bestimmten Rechtsanwalt vorgeschrieben ist, allen Rechtsanwälten der Partnerschaft erteilt.

Zur Durchführung Ihres Auftrages kann es erforderlich sein, Ihre tatsächliche, wirtschaftliche und rechtliche Situation im notwendigen Umfang gegenüber Dritten wiederzugeben. Wir gehen davon aus, dass die uns von Ihnen genannten Tatsachen, auch Zahlenangaben, richtig und vollständig sind. Sofern Unterlagen von Ihnen erforderlich sind, übergeben Sie uns Kopien. Wir übernehmen keine Haftung für eingesandte Originale, wenn wir diese nicht abgefordert haben oder sie nicht für den Rechtsstreit notwendig sind.

Wir sind berechtigt, zur Bearbeitung des Mandats Kollegen, Mitarbeiter sowie fachkundige, zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Dritte hinzuzuziehen. In diesem Umfang entbinden Sie uns von unserer Verschwiegenheitsverpflichtung. Sofern durch die Beauftragung Dritter zusätzliche Kosten entstehen, holen wir zuvor Ihre Zustimmung ein.

Der Informationsaustausch erfolgt in der Regel schriftlich. Wir dürfen alle Kommunikationswege wählen, die Sie uns mitgeteilt haben, also auch Faxnummern und E-Mail-Anschrift verwenden. Wenn Sie andere Anforderungen an die Kommunikationswege stellen, teilen Sie uns das bitte schriftlich mit.

Für die optimale Durchführung des Auftrags ist Ihre Zuarbeit Voraussetzung. Bitte sorgen Sie in Ihrem eigenen Interesse dafür, dass unsere Anfragen Sie schnell erreichen und dass Sie erforderliche Entscheidungen innerhalb mitgeteilter Fristen treffen und umsetzen können. Bei Gefahr im Verzug sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, rechtswahrende Handlungen in Ihrem Interesse vorzunehmen, auch wenn hiermit Kosten zu Ihren Lasten ausgelöst werden.

Bitte beachten Sie: Um Übertragungsfehler auszuschließen, sind telefonische Rechtsauskünfte ohne schriftliche Bestätigung unverbindlich.

Im gerichtlichen Verfahren bezieht sich unsere Beauftragung nur auf die Instanz, in der ein Verfahren anhängig ist. Ein Rechtsmittel (z. B. Berufung, Beschwerde) legen wir grundsätzlich nur ein, wenn Sie uns ausdrücklich hiermit beauftragen. Wenn Sie vor der Entscheidung, ob Sie ein Rechtsmittel einlegen wollen, eine Stellungnahme zu den Erfolgsaussichten wünschen, stellt das eine neue gebührenpflichtige Tätigkeit dar. Die Kosten hierfür werden auf die Kosten des Rechtsmittelverfahrens angerechnet.

2. Vergütung

Die Vergütung unserer Tätigkeit erfolgt grundsätzlich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in seiner jeweils gültigen Fassung. In außergerichtlichen Angelegenheiten bieten wir individuelle Vereinbarungen gemäß § 4 RVG (Honorarvereinbarungen) zur Vergütung unserer Tätigkeit an.

Gerichtliche Mandate: Gebühren nach RVG richten sich nach dem Gegenstandswert der anwaltlichen Beauftragung, soweit es sich um Wertgebühren handelt. Der Gegenstandswert entspricht dem bezifferten wirtschaftlichen Interesse, das Sie mit unserer Beauftragung verfolgen, unabhängig davon, ob dieses realisiert werden kann.

Außergerichtliche Mandate: Unsere Tätigkeit auf der Basis individueller Vereinbarung rechnen wir überwiegend nach Stundensätzen (Zeitvergütung) oder auch nach vorab fix vereinbarten Beträgen (Pauschalvergütung) ab. Wir erfassen den zur Bearbeitung des Mandats notwendigen Zeitaufwand (Leistungserfassung) im Abrechnungszeitraum (regelmäßig monatlich). Geht ein außergerichtliches Mandat, das nach individueller Vereinbarung abgerechnet wurde, in ein gerichtliches Verfahren über,

Hans-Joachim Hainz
Wolf-Dieter Göbig
Rechtsanwälte LG Mainz
und OLG Koblenz

Fort Malakoff Park
Rheinstraße 4 D
55116 Mainz
Tel.: (0 61 31) 9 27 69 -0
Fax: (0 61 31) 9 27 69 -29
ra@hainz-partner.de
www.hainz-partner.de

 im Hause

Ust.-Nr. 2622623792
Ust.-Ident.-Nr. 174279950

Rechtsanwälte Hainz & Partner
AG Koblenz, PR-Nr. 12

Sparkasse Mainz
BLZ 550 501 20
Kto-Nr. 67 330

Deutsche Bank 24
BLZ 550 700 24
Kto-Nr. 0 550 111

Postbank Ludwigshafen
BLZ 545 100 67
Kto-Nr. 186 658 674

so wird die individuell vereinbarte Vergütung nicht auf die gesetzlichen Gebühren angerechnet, die für das gerichtliche Verfahren entstehen.

Neben den Honorarforderungen haben wir Anspruch auf Erstattung der Auslagen (Gerichtskosten, Behördenkosten, Reisekosten, Postauslagen etc.), der gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie Kosten für Abschriften und Ablichtungen.

Wir sind berechtigt, angemessene Vorschüsse zu verlangen (§ 9 RVG) und die Aufnahme oder die Fortsetzung unserer Tätigkeit von der Bezahlung dieser Vorschüsse abhängig zu machen.

3. Zahlungsbedingungen, Verzug, Erstattungsanspruch

Unsere Rechnungen weisen ein Zahlungsziel aus. Wird das Zahlungsziel nicht beachtet, tritt Verzug ein. In diesem Fall gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere im Hinblick auf die Höhe des Verzugszinses. Maßgeblich für die Einhaltung des Zahlungsziels ist der Geldeingang bei uns. Wird eine Rechnung auch nach Mahnung nicht oder nicht vollständig bezahlt, behalten wir uns vor, das Mandat niederzulegen.

Kostenschuldner unserer Rechnungen ist in jedem Fall unser Auftraggeber als Empfänger unserer Leistung. Aus umsatzsteuerrechtlichen Gründen können wir unsere Rechnungen nur direkt an unseren Auftraggeber ausstellen, selbst wenn eine Rechtsschutzversicherung die Kosten erstattet oder der Gegner zur Erstattung verpflichtet wurde. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner, wenn wir für sie in derselben Angelegenheit tätig werden.

In arbeitsrechtlichen Streitigkeiten außergerichtlich und in erster Instanz hat die gewinnende Partei keinen Anspruch, ihre Anwaltskosten von der unterliegenden Partei erstattet zu bekommen. Jede Partei trägt die Kosten ihrer Rechtsvertretung selbst.

4. Aufrechnung, Verrechnung, Abtretung

Wir sind berechtigt, eingehende Geldbeträge von Dritten (Gegnern, Versicherern etc.) vorab zur Deckung unserer jeweils fälligen Vergütung und Auslagen zu verrechnen. Von den Beschränkungen des § 181 BGB sind wir insoweit befreit.

Sicherungsabtretung: Sie treten sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung und Kostenüber-

nahme gegen die Gegenseite, Rechtsschutzversicherung oder sonstige Dritte, die Ihnen aus unserer Mandatsbetreuung erwachsen, in Höhe unserer Honorarforderungen und Auslagen an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an und werden sie nur offen legen, wenn wir Anlass zur Besorgnis haben, dass unserer Forderungen nicht korrekt erfüllt werden.

5. Rechtsschutzversicherung

Wenn Sie uns beauftragen, die Korrespondenz in Ihrem Mandatsverhältnis mit Ihrer Rechtsschutzversicherung zu führen, so ist dies eine gesonderte gebührenrechtliche Angelegenheit und löst zusätzliche Kosten aus – berechnet aus dem Wert der Gesamtkosten des Rechtsstreits –, die von der Rechtsschutzversicherung nicht übernommen werden und die Sie selbst tragen müssen. Sie entbinden uns in dem Umfang von unserer Verschwiegenheitspflichtung, der für die Regulierung mit der Rechtsschutzversicherung erforderlich ist.

6. Korrespondenz, Schweigepflicht, Datenschutz

Wir speichern und verwenden die uns vom Mandanten mitgeteilten Kommunikationsdaten (Adressen, Telefon-/Faxnummern, E-Mail) für das laufende und weitere Mandatsverhältnis. Änderungen sind uns sofort mitzuteilen, um Fehlzuleitungen zu vermeiden. Wir haften nicht für Fehlzuleitungen aufgrund nicht korrekt oder nicht rechtzeitig mitgeteilter Kommunikationsdaten sowie für Gefährdung der Vertraulichkeit bei via E-Mail übermittelten Informationen. Wir weisen darauf hin, dass Korrespondenz via E-Mail mit dem Verlust an Vertraulichkeit und Sicherheit einhergeht.

7. Haftung, Verjährung

Zur Abdeckung unseres beruflichen Haftpflichtrisikos unterhalten wir einen Versicherungsschutz von derzeit 2 Mio. EUR je Schadensfall. Im gesetzlich zulässigen Rahmen beschränken wir unsere Haftung für fahrlässig verursachte Schäden auf diese Deckungssumme. Auf Wunsch bieten wir die fallbezogene Erweiterung des Versicherungsschutzes an. Der Mandant übernimmt in diesem Fall die zusätzlich entstehende Prämienbelastung.

Wir weisen auf Folgendes hin: Schadenersatzansprüche gegen uns aus fehlerhafter Mandatsbetreuung verjähren gemäß § 51b BRAO nach 3 Jahren ab ihrer Entstehung, spätestens aber nach Ablauf von 3 Jahren seit Beendigung des Mandats.

8. Handakten, Aufbewahrungspflicht

Von aller ein- und ausgehenden Post unterrichten wir Sie durch Übermittlung von Kopien. Die Herausgabe unserer Arbeitsergebnisse können wir von der Bedingung abhängig machen, dass unsere Vergütungsansprüche ausgeglichen sind.

Unsere Handakten werden grundsätzlich fünf Jahre über das Ende des Mandatsverhältnisses hinaus aufbewahrt. Wir behalten uns vor, Ihnen diese Unterlagen zur Übernahme durch Abholung anzubieten. Findet die Übernahme nicht statt, können sämtliche Unterlagen bereits nach sechs Monaten vernichtet werden. Ein Anspruch auf Übergabe der Handakten besteht auch nach Ende des Mandatsverhältnisses nicht.

Handakten i. S. d. § 50 Abs. 3 BRAO sind die Schriftstücke, die wir von Ihnen oder für Sie erhalten, nicht aber der Schriftwechsel zwischen uns und Ihnen nebst Ihnen hierdurch im Original oder in Kopie zur Verfügung gestellten Unterlagen. Für einen gewünschten Unterlagenversand verwenden wir die zuletzt bekannte Adresse, tragen jedoch kein Versandrisiko.

9. Kündigung

Das Mandatsverhältnis kann jederzeit durch den Mandanten gekündigt werden, soweit keine anderen Vereinbarungen über Laufzeiten getroffen wurden. Durch uns kann eine Kündigung erfolgen, wenn das für die Bearbeitung des Mandates notwendige Vertrauensverhältnis nachhaltig gestört ist oder Vor-

schuss- und Vergütungsforderungen auf Mahnung nicht ausgeglichen worden sind.

10. Sonstiges

Die Übertragung von Ansprüchen aus dem mit uns geschlossenen Mandatsverhältnis bedarf zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

Änderungen oder Ergänzungen der Allgemeinen Mandatsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Das gilt auch für den Fall, dass vom Schriftformerfordernis abgewichen werden soll.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für den Anwaltsvertrag ist der Kanzleisitz.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis ist, soweit zulässig, der Kanzleisitz.

Ich/wir erkenne(n) die Allgemeinen Mandatsbedingungen für alle der Kanzlei Hainz & Partner, Mainz, erteilten Aufträge an und bestätige(n) deren Kenntnisnahme.

Mainz,

Datum

Mandant